

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auktion & Markt AG für die Live-Versteigerungen von gebrauchten beweglichen Sachen, gültig ab dem 15.04.2011 Uhr: 16:00 Uhr

Folgende Ziffern wurden geändert:

Ziffer II.

Ziffer V. Nr. 1. und Nr. 2.

Ziffer VI. Nr. 1. – Nr. 6

Ziffer VII. Nr. 1.

Ziffer VII. Nr. 3 jetzt Ziffer VII. Nr. 2.

Ziffer X. Nr. 1. und Nr. 2.

Ziffer XV.

I. Allgemeines, Anwendbares Recht

1. Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Auktion & Markt Aktiengesellschaft, Klarenthaler Straße 83, 65197 Wiesbaden, gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit dem Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer HRB 20968.

II. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Versteigerung von beweglichen Sachen von dem Verwender als Unternehmen (nachfolgend Versteigerer genannt) an Personen, die ebenfalls Unternehmer und keine Verbraucher sind (nachfolgend Bieter genannt).

III. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Bieter, sofern sie nicht vom Versteigerer vor den künftigen Geschäften durch andere ersetzt und dem Bieter mitgeteilt wurden. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

IV. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

V. Anmeldung und Zulassung als Bieter

1. Anmeldung

Bieter können nur Unternehmer gemäß § 14 BGB sein, die die gebrauchte Sache zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes

erwerben, wenn die Sache des Gewerbes oder Berufes der Kraftfahrzeughandel ist. Bieter können nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein. Jeder Bieter muss sich vor der ersten Teilnahme an den Versteigerungen schriftlich anmelden und registrieren lassen. Der Bieter hat dabei vor der ersten Zulassung zur Abgabe von Geboten seine Unternehmereigenschaft und seine Eigenschaft als Kraftfahrzeughändler ausdrücklich zu erklären und nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt der Versteigerer. Bei Bietern mit Sitz innerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland sind zum Nachweis stets erforderlich: Kopie der Gewerbeanmeldung, bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Gesellschaften ein Handelsregisterauszug, eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsinhabers (bzw. des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers oder Vorstandes). Bei Bietern mit Sitz außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzlich jeweils beglaubigte Übersetzungen der vorstehenden fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache erforderlich, bei Bietern mit Sitz in einem Staat der europäischen Union und bei deutschen Bietern ist zusätzlich Mitteilung der ihnen erteilten gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer erforderlich.

Alle Käufer haben neben den vorgenannten Dokumenten die unterzeichnete Registrierungsbestätigung nebst Gerichtsstandsvereinbarung und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verkäufer zu überlassen.

Jeder Bieter hat die Änderung seiner (Geschäfts-) Daten dem Versteigerer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Zulassung als Bieter

Weist der Bieter nach, dass er Unternehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, erhält er von dem Versteigerer eine Registrierungsbestätigung. Diese wird ihm vor Ort im Auktionszentrum ausgehändigt oder per Telefax bzw. auf elektronischem Wege zugesandt und enthält die vom Versteigerer bestimmte Bieternummer. Mit der zugeteilten Bieternummer darf der Bieter an den Versteigerungen des Versteigerers im gesamten Gebiet der Bundesrepublik teilnehmen.

VI. Zustandekommen des Vertrages

1. Aufforderung zur Abgabe von Geboten

Der Versteigerer schreibt bewegliche Sachen in Versteigerungskatalogen zur Versteigerung aus. Jede bewegliche Sache wird in dem Versteigerungskatalog mit einem Mindestpreis versehen. Für jede bewegliche Sache ist zudem im Verkaufskatalog aufgeführt, ob es sich um eine neue oder gebrauchte Sache handelt und ob die Versteigerung ausnahmsweise als „Netto-

Versteigerung“ durchgeführt wird, der Hammerpreis sich also aus dem höchsten Gebot exklusive der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer versteht.

2. Zuschlag, Gebotsfrist, Gebote, Bindung an das Gebot
Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer behält sich die Erteilung des Zuschlag vor und kann die Erteilung verweigern. Wenn mehrere Bieter zeitgleich ein gleichlautendes Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein Übergebot abgegeben wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Kann eine Einigung über den Zuschlag nicht sofort erzielt werden, so gelangt die gebrauchte Sache nochmals zur Versteigerung. Der Versteigerer ist befugt, einen erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die gebrauchte Sache erneut anzubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes Übergebot übersehen worden ist oder sonstige Zweifel über den Zuschlag bestehen. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Bieter bis zu 72 Stunden an sein Gebot gebunden. Erhält er nicht innerhalb der genannten Frist den vorbehaltlosen Zuschlag, erlischt dieser. Der Versteigerer kann bei Zuschlag unter Vorbehalt jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Vorbehaltsbieter an einen Limitbieter zuschlagen bzw. freihändig verkaufen. Nach Zuschlag können keine Gebote mehr berücksichtigt werden. Gebote können auch vorab durch ein schriftliches Gebot bis spätestens zwei Tage vor Auktion abgegeben werden.

3. Annahme des Gebots

Gebote des Bieters unterhalb des Mindestpreises kann der Versteigerer ablehnen (so genannter „Vorbehalt“). Der Versteigerer kann auch Gebote über dem Mindestpreis ablehnen und ist nicht verpflichtet, Gebote des Bieters anzunehmen. Der Versteigerer wird -sofern er nicht von seinem Recht Gebrauch macht, Gebote nicht anzunehmen- das höchste Gebot annehmen. Der Versteigerer entscheidet innerhalb von 48 Stunden, ob er das Gebot des Bieters annimmt. Die Annahme des Gebots erfolgt durch dreimaligen Hammerschlag.

4. Hammerpreis

Der Hammerpreis entspricht dem höchsten Gebot des Bieters und enthält die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Umsatzsteuer, es sei denn, die bewegliche Sache ist in dem Versteigerungskatalog ausdrücklich mit „Netto-Versteigerung“ ausgeschrieben. Der Versteigerer wird bei deutschen Käufern eine ordnungsgemäße Rechnung mit dem Netto-Hammerpreis und der offen ausgewiesenen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erteilen, es sei denn, es handelt

sich bei der beweglichen Sache um eine der Differenzbesteuerung nach § 25 a Umsatzsteuergesetz unterfallenden Sache.

5. Bieter aus anderen EU-Staaten als der Bundesrepublik Deutschland müssen vor ihrer Gebotsabgabe auf umsatzsteuerrechtlich regelbesteuerte Gegenstände die ihnen erteilte gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Versteigerer schriftlich mitteilen und dabei zudem schriftlich gegenüber dem Versteigerer garantieren, dass die ersteigerte bewegliche Sache unverzüglich in einen anderen EU-Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht wird.

Der Käufer erhält zunächst eine Bruttorechnung über den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung. Nach Prüfung und Vorliegen der Voraussetzungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes erhält der Käufer sodann eine Netto-Rechnung über den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung.

6. Bieter aus Drittländern

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (so genannte Drittländer) müssen auf den Hammerpreis der beweglichen Sache einen Sicherheitseinbehalt in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes an den Versteigerer bezahlen. Dieser Sicherheitseinbehalt wird dem Bieter unverzüglich erstattet, sobald zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die umsatzsteuerrechtlich regelbesteuerte gekaufte bewegliche Sache die EU-Staaten verlassen hat. Hierzu ist dem Verkäufer die Urschrift der ausgefüllten und mit einem Stempel vom Zollamt der EU versehenen Ausfuhrerklärung vorzulegen. Nach Erhalt der Bestätigung wird der Sicherheitseinbehalt unmittelbar an den Bieter erstattet. Der Anspruch auf Auszahlung des Sicherheitseinhalts ist nur mit Zustimmung des Versteigerers abtretbar.

VII. Kosten der Versteigerung

1. Der Käufer trägt neben dem Kaufpreis die Kosten der Vertragsabwicklung. Die Kosten der Vertragsabwicklung (Gebühren) richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers, einzusehen in jedem Auktionszentrum oder unter Preisliste.

2. Die Kosten der Vertragsabwicklung sind zusammen mit dem Hammerpreis sofort fällig.

VIII. Kosten des Zahlungsverkehrs /Erfüllung

Alle ausländischen Bieter haben die durch die Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren zu tragen. Die Zahlung des Hammerpreises nebst den Kosten der Vertragsabwicklung erfolgt unbar per Banküberweisung. Ist im Einzelfall die

Hereinnahme von Schecks oder Wechseln vereinbart, erfolgt diese nur erfüllungshalber nicht an Erfüllung statt.

IX. Vorleistungspflicht

Der Bieter ist nach Vertragsschluss verpflichtet, den Hammerpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung vor auszuleisten. Der Bieter erhält die ersteigerte Ware erst nach vollständiger Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.

X. Gefahrübergang, Abholung, Eigentumsübergang

1. Gefahrübergang

Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der gebrauchten Sache auf den Bieter über.

2. Abholung

Unverzüglich nach Zahlung des Hammerpreises erhält der Bieter einen Abholschein bzw. die Freigabe per Telefax oder Telefon. Gegen Vorlage des Abholscheins erhält der Bieter die ersteigerte Sache am Standort der Sache. Ersteigerte Sachen sind von dem Bieter auf dessen Kosten am Standort der Sache abzuholen.

XI. Zurückbehaltungsrechte des Versteigerers

Der Versteigerer ist berechtigt, die Aushändigung des Abholscheins und die Übergabe der ersteigerten Sache sowie dazu gehöriger Papiere solange zurückzuhalten, bis der Bieter alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Versteigerer erfüllt hat, auch wenn die Verbindlichkeiten aus anderen Versteigerungen und/oder anderen Rechtsverhältnissen entstanden sind.

XII. Rücktritt vom Vertrag, Rechte bei Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Rücktritt

Der Versteigerer ist zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn der Bieter über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Der Versteigerer ist auch zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn ihm die Leistung unmöglich ist/wird. Wird die ersteigerte Sache vor dem Gefahrübergang auf den Bieter beschädigt oder geht sie unter, ist der Versteigerer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Versteigerer dem Bieter unverzüglich die Beschädigung oder den Untergang anzeigt und dem Bieter den gezahlten Hammerpreis unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nach dem Rücktritt und der Rückzahlung des Hammerpreises wechsel-

seitig keine mehr.

2. Verzugsschaden

Die den Verzug begründende 1. Mahnung ist kostenlos. Die 2. Mahnung wird dem Bieter mit EUR 15,00 in Rechnung gestellt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass ein Aufwand des Versteigerers nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

3. Verzugszinsen

Der Zinssatz für Entgeltforderungen beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Versteigerer kann aus einem anderen Rechtsgrund auch höhere Zinsen verlangen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Bieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Versteigerer anerkannt sind.

XIII. Änderungsvorbehalt

1. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Sachen können vor der Auktion zu den angesetzten Zeiten besichtigt und geprüft werden. Die Ausstattungsangaben der zu versteigernden gebrauchten Sachen und die Angaben in den Versteigerungskatalogen wurden von dem Versteigerer nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Unwesentliche Abweichungen der gelieferten Sachen werden von dem Bieter zugestanden, das gilt z.B. für Minderausstattung. Mehrausstattungen sind stets als Verbesserung der gelieferten Sache zu werten.

2. Angaben in den Versteigerungskatalogen stellen keine vereinbarten Beschaffenheitsangaben, keine Beschaffenheitsvereinbarung über eine bestimmte Verwendungstauglichkeit und keine Garantieerklärung dar.

XIV. Sach- und Rechtsmängelrechte und Haftung

1. Sachmängel

Bei gebrauchten Sachen sind Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel ausgeschlossen. Bei neuen Sachen tritt der Versteigerer die ihm gegen den Hersteller der Sachen (und gegen den Lieferanten des Versteigerers) zustehenden Ansprüche wegen Sachmängeln an den Bieter ab. Der Versteigerer haftet subsidiär für Sachmängel nach dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Hersteller der Sachen oder der Lieferant des Versteigerers die Sachmängelansprüche des Bieters aus abgetretenem Recht nicht vollständig erfüllt.

2. Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und deliktische Haftung

Die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird auch die Haftung für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

3. Begrenzung aller Haftungsausschlüsse

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers beruhen; für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers beruhen; für Schäden des einfachen Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung von Kardinalspflichten handelt.

4. Haftungsbegrenzung

In den Fällen, in denen die Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden begrenzt.

XV. Standgebühren

Der Versteigerer erhebt ab dem 1. Tag der verspäteten Abnahme Standgebühren zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe der jeweils fälligen Standgebühren ist dem jeweiligen Auktionskatalog zu entnehmen.

XVI. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für die unter XIV. Ziffer 3. genannten Ansprüche.

XVII. Schadenersatzansprüche des Versteigerers

1. Das Recht des Versteigerers, Schadenersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

2. Verlangt der Versteigerer Schadenersatz statt der Leistung und ist die versteigerte Sache von ihm noch nicht ausgeliefert oder wird sie von ihm zurückgenommen, so stehen ihm, auch ohne besondere Nachweise pauschal 8 % des

Hammerpreises als Schadenersatz zu. Dem Bieter bleibt der Nachweis eines geringeren als des vorstehend pauschalierten Schadens vorbehalten. Weist der Versteigerer einen weitergehenden Schaden nach, kann er auch diesen ersetzt verlangen.

XVIII. Eigentumsvorbehalt

Alle gebrauchten Sachen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Versteigerer zustehenden Ansprüche gegen den Bieter im Eigentum des Versteigerers. Der Bieter ist nicht berechtigt, die bewegliche Sache zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Bieter ist berechtigt, die gebrauchte Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich dann auch auf verarbeitete Gegenstände und im Falle der Weiterveräußerung auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag zwischen Versteigerer und Bieter im Übrigen wirksam.

XX. Abtretungsverbot

Die Rechte des Bieters aus dem geschlossenen Vertrag sind nicht abtretbar.

XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien wird der Hauptsitz des Versteigerers vereinbart und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Geändert am 15.04.2011